

## **Stellungnahme zum Entwurf der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV)**

Mit Schreiben vom 7. Januar 2016 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Verbändeanhörung zum Entwurf der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) eingeleitet. Der Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden (BBS) begrüßt diese Konsultation und nimmt zum Entwurf der Verordnung nachfolgend Stellung.

Der BBS vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhüttenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industrieminerale, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel.

Mit der DSPV soll geregelt werden, wie die Berechnung von durchschnittlichen Strompreisen für Unternehmen mit ähnlichem Stromverbrauchsverhalten in der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG künftig erfolgt. Die Umstellung der Methodik zur Ermittlung der Stromkostenintensität führt nach den Auswertungen der Prognos Beratungsgesellschaft dazu, dass rund 80 Unternehmen ganz aus der Besonderen Ausgleichsregelung fallen werden. Darüber hinaus dürften zahlreiche Unternehmen aus dem Super-Cap in das reguläre Cap heruntergestuft werden. In beiden Fällen droht eine Vervielfachung der EEG-Belastung innerhalb kürzester Zeit. Dies birgt Kostenrisiken in Millionenhöhe, die für viele der betroffenen Unternehmen existenzbedrohend sein werden.

Das BMWi begründet die Anwendung von Durchschnittsstrompreisen mit den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission. Dahinter steht die Absicht zu verhindern, dass die Stromkostenintensität eines Unternehmens durch Preisgestaltungen künstlich erhöht werden kann. Allerdings kann dieses Argument aus Sicht des BBS nicht pauschal auf alle „Drop-out“-Unternehmen angewendet werden. Die Genauigkeit der gewählten Berechnungsmethodik ist zwar im Vergleich zu anderen Ansätzen hoch. Gleichwohl kann durch den Quantil-Ansatz nicht garantiert werden, dass es in bestimmten Fällen zu methodisch bedingten Fehlern und damit zu unbilligen Härten kommt, die so vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigt sein können.

### **Auffangregelung für Härtefälle einführen**

Aus Sicht des BBS ist es unerlässlich, dass eine wirksame Auffangregelung in den Verordnungsentwurf bzw. in die EEG-Novelle 2016 aufgenommen wird. Diese sollte sicherstellen, dass Unternehmen nicht zu Unrecht, d.h. aufgrund methodischer Mängel bei der Ermittlung von Durchschnittsstrompreisen, existenzbedrohenden Kostenrisiken ausgesetzt werden. So wird beispielsweise durch die reine Fokussierung auf die Unternehmensebene das teilweise sehr heterogene Lastverhalten einzelner Abnahmestellen von Unternehmen ausgeblendet. Wir empfehlen daher, die Abnahmestellen im Hinblick auf die jeweiligen Netzentgelte bei der Ermittlung der Durchschnittsstrompreise stärker zu berücksichtigen.

Die Forderung nach einer Auffangregelung für Härtefälle knüpft an die Überlegungen des BMWi aus dem Dezember 2015 an. Demnach soll für Unternehmen, die im Zeitraum von 2012 bis 2016 in Energieeffizienz investiert haben und deshalb unter die Schwellenwerte der Besonderen Ausgleichsregelung sinken, eine Benachteiligung vermieden werden. Dieses Ansinnen begrüßen wir ausdrücklich. Im Zuge einer solchen Regelung sollten jedoch auch die durch die DSPV verursachten Härtefälle berücksichtigt werden. Der BBS regt deshalb an, hierzu die bestehende Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 EEG 2014 grundsätzlich auch auf Liste-1-Unternehmen anzuwenden.

Berlin, 25. Januar 2016

#### Kontakt:

Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.  
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin  
Telefon: 030 / 726 1999-0  
Telefax: 030 / 726 1999-12  
info@bvbaustoffe.de  
www.baustoffindustrie.de